

# MUSTER - ENTWURF

## Partnerschaftsvereinbarung für das Projekt

## Bildungsberatung .....

### Artikel 1

#### **Begriffsbestimmungen**

Der Partnerschaftsvereinbarung liegen folgende Begriffsbestimmungen zugrunde:

(1) Projektträger: Der Begünstigte, der die Gesamtverantwortung für den Projektantrag und die Umsetzung des gesamten Projekts übernimmt (nachstehend auch bezeichnet als „PT“);

(2) Projektpartner: Sämtliche sonstigen am Projekt teilnehmenden und zu dessen Umsetzung beitragenden Begünstigten, die im Förderantrag genannt werden (nachstehend auch bezeichnet als „PP“).

Projektträger und Projektpartner sind Begünstigte im Sinne des Artikels 2 Abs 10 der VO(EU) 1303/2013.

### Artikel 2

#### **Gegenstand der Partnerschaftsvereinbarung**

(1) Die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung enthält die Vereinbarungen bezüglich der Beziehung der Projektpartner zwecks erfolgreicher Umsetzung des Projekts „Bildungsberatung ...“ gemäß der Projektbeschreibung im Förderantrag sowie im Einklang mit den Förderbedingungen gemäß den EU-Strukturfondsverordnungen, den nationalen Vorschriften und dem Aufruf des BMBWF vom .... für Projekte der Bildungsberatung.

(2) Jeder Projektpartner erkennt die Verbindlichkeit sämtlicher hier genannter Dokumente (EU-Strukturfondsverordnungen, Dokument Zuschussfähige Kosten, Delegierter Rechtsakt, Aufruf des BMBWF vom ... für regionale Netzwerkprojekte der Bildungsberatung Österreich, Förderantrag, Fördervertrag) an.

(3) Die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung dient ferner ausdrücklich als von den PP an den PT erteilte schriftliche Vollmacht zur Ausführung bzw. Ausübung der unten stehenden spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten.

## Artikel 3

### Laufzeit der Vereinbarung

Die vorliegende Partnerschaftvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Projektpartner in Kraft; dies unter der Voraussetzung, dass das Projekt von der Zwischengeschalteten Stelle BMBWF für förderfähig befunden wird. Die Vereinbarung bleibt so lange in Kraft, bis der PT seine Verpflichtungen gegenüber der Zwischengeschalteten Stelle BMBWF vollständig erfüllt hat (d. h. mindestens bis zum Ende der im Fördervertrag festgelegten Frist zur Aufbewahrung für Projektunterlagen und Buchungsbelege).

## Artikel 4

### Pflichten des Projektträgers

(1) Der PT ist allgemein für die Koordination, das Management und die Umsetzung des Projekts zuständig.

(2) Dies beinhaltet insbesondere, dass der PT:

a) für ein professionelles Projektmanagement gemäß den dafür geltenden Standards Sorge trägt;

b) für den pünktlichen Projektbeginn und die fristgerechte Umsetzung sämtlicher Projektaktivitäten Sorge trägt;

c) für ein wirtschaftliches Management der Projektfinanzen Sorge trägt. Dazu gehört die Einrichtung und ordnungsgemäße Führung des Treuhandkontos der Partnerschaft;

d) die von der PP quartalsmäßig übermittelten „Dokumentationsblätter f-2-f Beratungen“ entgegennimmt und überprüft. Die sich daraus ergebenden förderfähigen Kosten der Netzwerkpartnerschaft werden vom Projektträger in die DB ZWIMOS eingegeben;

e) die Zahlungen aus Fördermitteln gemäß Projekterfolg und Partnerschaftvereinbarung an die PP weiterleitet;

f) für eine angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Sorge trägt;

g) Kopien der offiziellen projektbezogenen Dokumente (z. B. unterzeichneter Fördervertrag, Fortschrittsberichte) an die PP weiterleitet und die PP regelmäßig über sämtliche relevante Korrespondenz zwischen dem PT und dem BMBWF informiert;

h) die PP umgehend über sämtliche grundlegenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Projektdurchführung informiert;

i) für die Umsetzung des Projekts in Übereinstimmung mit dem Förderantrag, dem Fördervertrag, der Partnerschaftvereinbarung und den anwendbaren EU-Verordnungen und den nationalen Vorschriften, insbesondere den Strukturfondsverordnungen, Sorge trägt;

j) Sollten die f-2-f Beratungen (und somit die förderfähigen Kosten) unterhalb der in der Partnerschaftvereinbarung festgelegten Anzahl zu liegen kommen, legt der Projektträger – nach Konsultationen mit den Projektpartnern – neue maximale Fördersummen für jeden Partner fest. Darüber hinaus wird das BMBWF informiert;

k) sämtliche im Fördervertrag niedergelegten Pflichten erfüllt.

## Artikel 5

### **Pflichten der Projektpartner**

(1) Die PP erkennen sämtliche in der vorliegenden Vereinbarung niedergelegten Vorschriften und Pflichten sowie die für die Förderung genehmigter Projekte geltenden Bedingungen an.

(2) Die PP verpflichten sich, nach besten Kräften an der Umsetzung des Projekts gemäß Projektantrag und Fördervertrag mitzuwirken. Dies dokumentieren sie durch die Unterfertigung sowohl des Projektantrages als auch des Fördervertrages.

(3) Die PP unterstützen den PT bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Fördervertrag.

(4) Dies beinhaltet insbesondere, dass die PP:

a) dem PT umgehend sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Koordinierung und das Monitoring der Projektdurchführung, zu Berichterstattungszwecken oder zum Nachkommen von Aufforderungen seitens des BMBWF erforderlich sind;

b) für die fristgerechte Berichterstattung zu ihren jeweiligen Projektaktivitäten und für die quartalsweise Übermittlung der „Dokumentationsblätter“ für durchgeführte face-to-face Beratungen an den Projektträger Sorge tragen;

c) den PT umgehend über jeden Umstand in Kenntnis setzen, der die projektantragsgemäße Durchführung des Projekts beeinträchtigen könnte;

d) für den pünktlichen Beginn und die fristgerechte Umsetzung sämtlicher ihrer Projektaktivitäten Sorge tragen;

e) für Leistungen, die in der Partnerschaftvereinbarung vereinbart wurden, aber nicht erbracht wurden, dem Projektträger und den inhaltlich verantwortlichen Partner unverzüglich zu melden haben;

f) am Gesamterfolg der Partnerschaft, insbesondere durch Teilnahme an Netzwerktreffen, Weiterbildungsveranstaltungen, der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und den Koordinierungssitzungen der Partnerschaft mitwirken;

g) für eine angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Sorge tragen (für die Koordination ist der PT zuständig);

h) die anwendbaren EU-Verordnungen und nationalen Vorschriften einzuhalten;

i) Zahlungen vom Projektträger in jenem Ausmaß erhalten, das in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegt ist, vorbehaltlich des Erreichens der vereinbarten Zielgröße der f-2-f Beratungen der gesamten Partnerschaft.

## Artikel 6

### **Pflichten des inhaltlich verantwortlichen Projektpartners**

Sofern durch die Partnerschaft ein inhaltlich verantwortlicher Partner (der nicht auch zugleich Projektträger ist) bestimmt wird, hat dieser Partner – zusätzlich zu den unter Artikel 5 beschriebenen Pflichten – folgende Pflichten:

(a) Der inhaltlich verantwortliche Partner ist für den inhaltlichen - Textteil – des Förderantrags verantwortlich. Er organisiert die Zuarbeit aller Partner.

(b) Der inhaltlich verantwortliche Partner ist für das inhaltliche Projektmanagement – die Darstellung der Leistungserbringung laut Förderantrag und –vertrag, die Vernetzungs- und Weiterbildungsaktivitäten innerhalb der Netzwerkpartnerschaft laut Partnerschaftsvereinbarung zuständig.

(c) Der inhaltlich verantwortliche Partner beteiligt sich an den Aktivitäten der österreichweiten Koordination.

(d) Der inhaltlich verantwortliche Partner erstellt – nach Zuarbeit durch die Projektpartner – die inhaltlichen Jahresberichte.

## Artikel 7

### **Finanzmanagement**

(1) Die Zahlungen des BMBWF basieren auf den von den Projektpartnern durchgeführten face-to-face Beratungen, dokumentiert auf dem Formular „Dokumentationsblatt“.

(2) Es ist Aufgabe des Projektträgers folgenden Prozess zu organisieren, um Zahlungen auszulösen:

(a) Der Projektträger fordert von jenen Projektpartnern, die f-2-f Beratungen durchführen, quartalsweise die „Dokumentationsblätter“ ein.

(b) Der Projektträger überprüft die „Dokumentationsblätter“. Er gibt die förderfähigen Kosten der Partnerschaft (= Anzahl der Dokumentationsblätter x SEK-Satz plus Pauschalfinanzierung) quartalsweise in die DB ZWIMOS ein.

(c) Der Projektträger beobachtet laufend die Umsetzung des im Förderantrag und –vertrag festgelegten Arbeitsprogramms des Netzwerkes, insbesondere die Durchführung der f-2-f Beratungen.

(d) Sollten die f-2-f Beratungen (und somit die förderfähigen Kosten) unterhalb der in der Partnerschaftvereinbarung festgelegten Anzahl zu liegen kommen, legt der Projektträger – nach Konsultationen mit den Projektpartnern – neue maximale Fördersummen für jeden Partner fest. Darüber hinaus wird das BMBWF informiert.

(e) Der Projektträger erhält die Zahlungen des BMBWF (ESF- und BMBWF-Mittel) sowie weitere nationale Mittel auf ein eigens zu diesem Zweck eingerichtetes Treuhandkonto. Von dort werden Überweisungen an die Projektpartner gemäß Partnerschaftvereinbarung getätigt.

## Artikel 8

### **Berichterstattung**

Die inhaltlichen Berichte werden vom inhaltlich verantwortlichen Projektpartner [sofern ein solcher nicht bestimmt ist: vom Projektträger] unter Nutzung der von den Projektpartnern erstellten Teile der inhaltlichen Berichte erstellt.

## Artikel 9

### **First-Level-Control und weitere Finanzprüfungen**

(1) Alle Mitglieder der Projektpartnerschaft haben sicherzustellen, dass der First-Level-Control sowie allen anderen Prüfinstanzen der Zugang zu allen benötigten Informationen gemäß Prüfpfad des Delegierten Rechtsaktes der EU-Kommission zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Hinblick auf Finanzprüfungen, die zusätzlich zur First-Level-Control durchgeführt werden können (und zwar von der ESF-Prüfbehörde (SLC), den Finanzprüfungsstellen der Europäischen Union, der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und den Rechnungshöfen), ist jeder Projektpartner verpflichtet:

a) sämtliche im Fördervertrag aufgeführten projektbezogenen Dateien, Dokumente und Daten in geschützter und ordentlicher Weise, entweder im Original oder in beglaubigter Kopie, auf gängigen Datenträgern aufzubewahren;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, durch die die reibungslose und zügige Durchführung von Finanzprüfungen durch eine dazu berechnete Prüfungsstelle gewährleistet ist;

c) diesen Prüfungsstellen sämtliche von ihnen verlangten Informationen zum Projekt zu erteilen und ihnen Zugang zu den projektbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren.

## Artikel 10

### **Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Die Projektpartner setzen alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Strukturfondsverordnungen und des Projektantrags um. Die Koordination dieser Aktivitäten übernimmt der Projektträger.

## Artikel 11

### **Konsequenzen bei Pflichtverletzung**

(1) Jeder Projektpartner übernimmt gegenüber den anderen Projektpartnern unmittelbare und ausschließliche Verantwortung für die Leistung seines Beitrags zum Projekt und für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung. Erfüllt ein Projektbegünstigter seine Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht fristgerecht, wird er vom PT schriftlich verwarnt und erhält er eine angemessene Frist zur Nacherfüllung.

(2) Werden die dem Projekt zur Verfügung gestellten Mittel aufgrund einer Unregelmäßigkeit bei den gemeldeten Ausgaben ganz oder teilweise zurückgefordert, gibt der PT die Mittelrückforderung an den/die Projektbegünstigten weiter, der/die für die fehlerhafte Angabe verantwortlich ist/sind.

## Artikel 12

### **Änderungen in der Projektpartnerschaft**

(1) Beendet ein Projektbegünstigter seine aktive Beteiligung am Projekt, bemühen sich die übrigen Projektbegünstigten um eine schnelle, effiziente Lösung, um die Weiterführung des Projekts zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Die Projektbegünstigten bemühen sich, den Beitrag des nicht länger beteiligten Projektbegünstigten zu decken, indem sie entweder dessen Aufgaben übernehmen oder einen oder mehrere neue(n) Begünstigte(n) für die Projektpartnerschaft finden.

(2) Der PT setzt die ZWIST BMBWF schnellstmöglich über absehbare Änderungen in der Projektpartnerschaft in Kenntnis und unternimmt in enger Abstimmung mit der ZWIST BMBWF Maßnahmen zur Ersetzung des nicht mehr aktiv beteiligten Begünstigten.

(3) Bei Änderungen in Bezug auf die Partnerschaft wird auch die Partnerschaftsvereinbarung bzw. der Förderungsvertrag entsprechend verändert.

## Artikel 13

### Projektdaten - Veröffentlichung

Die Projektbegünstigten erklären sich einverstanden, dass ihre Namen und Anschriften, ihre Projektaktivitäten sowie die Höhe der von ihnen zwecks Durchführung dieser Aktivitäten empfangenen ESF-Mittel vom Programm im Rahmen von Informations- und Publizitätsmaßnahmen verwendet und veröffentlicht werden können.

## Artikel 14

### Vertraulichkeit

Die Projektbegünstigten erkennen an, dass sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Projektdurchführung oder im Rahmen ihrer Korrespondenz mit dem BMBWF erhalten, vertraulich sind, sofern seitens der Projektbegünstigten oder dem BMBWF ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

## Artikel 15

### Aufteilung der Fördermittel

Zwischen den Projektbegünstigten wird der Förderbetrag folgendermaßen aufgeteilt:

Partner	maximale Fördersumme
Projekträger finanziell verantwortlich	
Projektpartner 1 koordinierend	
Projektpartner 2	
Projektpartner 3	
Projektpartner 4	
Projektpartner 5	
<b>Summe</b>	

Dies geschieht unter der Maßgabe, dass die geplante Anzahl der face-to-face Beratungen umgesetzt werden kann.

## Artikel 16

### Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zur vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und zur Änderung oder Ergänzung der Partnerschaftvereinbarung vorgesehen sind (als Nachweis genügt ein Schriftwechsel per Post zwischen den Projektpartnern, in dem ein Projektpartner die Änderung(en) vorschlägt und alle anderen Projektpartner ihre ausdrückliche Zustimmung erklären). Vom BMBWF genehmigte Änderungen bezüglich des Projekts werden auch ohne Beachtung der genannten formalen Anforderungen als Änderungen der vorliegenden Vereinbarung wirksam.

(2) Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollte(n), berührt dies nicht die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen für alle Vertragsparteien. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch (eine) Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt bzw. kommen.

(3) Für den Fall, dass zwischen den Parteien Uneinigkeit entsteht und die vorliegende Vereinbarung diesbezüglich keine Bestimmungen vorsieht, vereinbaren die Parteien, eine Lösung zu finden.

(4) Im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Projektpartnerschaft bemühen sich die Projektpartner um eine gütliche Einigung. Sollten diese Bemühungen scheitern, wenden die Projektpartner sich an das BMBWF.

(5) Auf sämtliche rechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung finden die in Österreich geltenden Gesetze Anwendung.

(6) Von der vorliegenden Vereinbarung werden [X] Abschriften ausgefertigt, von denen jeweils eine bei den beteiligten Parteien verbleibt.



(Ort und Datum, Stempel)

(Name des Projektträgers)

(Name des rechtlichen Vertreters)

(Ort und Datum, Stempel)

(Name des Projektpartners)

(Name des rechtlichen Vertreters)

(Name des Projektpartners)

(Name des rechtlichen Vertreters)

(Name des Projektpartners)

(Name des rechtlichen Vertreters)

(Name des Projektpartners)

(Name des rechtlichen Vertreters)

(Name des Projektpartners)

(Name des rechtlichen Vertreters)